

§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich

(1) Für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Anbieter und dem Kunden (nachfolgend „Geschäftspartner“) gelten ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen in ihrer zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen Fassung. Die AGB gelten nur, wenn der Geschäftspartner Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

(2) Insbesondere gelten die AGB für Verträge über den Verkauf und/oder Lieferung beweglicher Sachen (nachfolgend „Ware“), ohne Berücksichtigung, ob der Anbieter die Ware selbst herstellt, oder bei Zulieferern einkauft (§§ 433, 651 BGB). Die AGB gelten in ihrer zum Zeitpunkt gültigen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen mit demselben Geschäftspartner, ohne dass der Anbieter in jedem Einzelfall wieder auf diese nochmals hinweisen müsste.

(3) Nur diese AGB haben Geltung. Davon abweichende, entgegenstehende oder ergänzende AGB der Geschäftspartner werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn der Anbieter dieser ausdrücklich zustimmt. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall auch dann, wenn beispielsweise der Anbieter unter Kenntnisnahme der AGB des Geschäftspartners die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführen würde.

(4) Individuelle Vereinbarungen mit dem Geschäftspartner, einschließlich von Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen, haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB. Derartige Vereinbarungen sind zwingend schriftlich festzuhalten. Als separater Vertrag oder schriftlicher Bestätigung.

(5) Alle nach Vertragsabschluss von Rechtswegen her zu erbringende Anzeigen und Erklärungen bedürfen immer der Schriftform. Hier sind beispielsweise Mängelanzeigen, Fristsetzungen, Erklärungen von Minderung zu nennen.

(6) Hinweise auf die Geltung von gesetzlichen Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Daher gelten auch ohne derartige Klarstellungen die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AGB nicht ausdrücklich ausgeschlossen oder unmittelbar abgeändert werden.

§ 2 Vertragsschluss

(1) Die Angebote des Anbieters sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch, wenn dem Geschäftspartner Broschüren, Dokumentationen wie Kalkulationen, Berechnungen, sonstige Unterlagen oder Produktbeschreibungen überlassen werden, an denen sich der Anbieter Eigentums- und Urheberrechte vorbehält. Unabhängig ihrer Form.

(2) Die Bestellung der Ware durch den Geschäftspartner gilt somit als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich nichts anderes aus der Bestellung des Geschäftspartners ergibt, ist der Anbieter berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von 2 Wochen nach Zugang anzunehmen.

(3) Die verbindliche Annahme erfolgt entweder schriftlich per Rechnung, als Auftragsbestätigung oder auch durch Auslieferung der Ware an den Geschäftspartner.

§ 3 Lieferfrist und Lieferverzug

(1) Die Lieferfrist wird individuell vereinbart oder vom Anbieter bei Annahme der Bestellung mitgeteilt. Ist dies nicht der Fall, beträgt die Lieferfrist ca. 4-6 Wochen mit Vertragsabschluss.

(2) Sofern der Anbieter verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die dieser nicht zu vertreten hat, nicht einhalten kann sog. „Nichtverfügbarkeit der Leistung“, wird der Geschäftspartner unverzüglich informiert und gleichzeitig die voraussichtlich neue Lieferfrist mitgeteilt. Wenn die Leistung auch innerhalb der neu angegebenen Lieferfrist nicht möglich ist, wird der Anbieter berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Hat der Geschäftspartner bereits eine Leistung erbracht wird diese unverzüglich erstattet. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne gilt die nicht rechtzeitige Belieferung durch die Zulieferer des Anbieters, wenn diesbezüglich ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen wurde. Die gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsrechte sowie die gesetzlichen Vorschriften über die Abwicklung des Vertrags bei einem Ausschluss der Leistungspflicht beispielsweise die Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Leistung und/oder der Nacherfüllung, bleiben unberührt.

(3) Der Eintritt des Lieferverzugs vom Anbieter bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Geschäftspartner erforderlich.

§ 4 Lieferung, Gefahrübergang, Abnahme, Annahmeverzug

(1) Mitwirkungspflicht des Geschäftspartners: Hat sich der Geschäftspartner verpflichtet, dem Anbieter Ausgangsmaterialien zur Verfügung zu stellen, so trifft ihn die Verpflichtung, frei Werk anzuliefern. Der Geschäftspartner ist verpflichtet, dem Anbieter gefährliche Eigenschaften der Materialien aufzuzeigen, die die Materialien in ihrer Ursprungsform haben oder bei deren Verarbeitung entstehen. Insbesondere gilt dies im Hinblick auf Reaktionen zwischen Füllgut und Verpackung sowie auf Produkteigenschaften, die bei der Weiterverarbeitung und Produktion Schwierigkeiten bereiten

können. Für Materialien, die im Auftrag des Geschäftspartners eingelagert werden, ist ein Lagerentgelt zu entrichten.

(2) Haftung für eingelagerte Ware wie beispielsweise Bulk, Primärverpackung und Sekundärverpackung: Soweit für den Geschäftspartner in dessen Eigentum stehende Bulkware, Verpackung oder Sonstiges, auch gegen Entgelt, auf dem Grundstück des Anbieters gelagert wird, kommt dadurch ausdrücklich kein Verwahrungsvertrag zustande. Bei Beschädigung, Abhandenkommen oder Untergang der gelagerten Gegenstände auf dem Grundstück des Anbieters haftet dieser, außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, nicht. Dies hat auch Geltung für das Verhalten der Vertreter oder Erfüllungsgehilfen des Anbieters.

(3) Die Lieferung erfolgt ab Lager. Entsprechend ist dort auch der Erfüllungsort. Auf Verlangen und Kosten des Geschäftspartners wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versendet sog. Versendungskauf. Soweit nicht anders vereinbart, ist der Anbieter berechtigt, die Art der Versendung, insbesondere das Transportunternehmen, den Versandweg oder Verpackung, selbst zu bestimmen.

(4) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe auf den Geschäftspartner über. Beim Versendungskauf geht jedoch die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung der Ware an das Speditionunternehmen oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn der Geschäftspartner im Verzug der Annahme ist.

(5) Kommt der Geschäftspartner in Annahmeverzug, unterlässt er somit eine Mitwirkungshandlung. Verzögert sich die Lieferung des Anbieters aus anderen, vom Geschäftspartner zu vertretenden Gründen, so ist der Anbieter berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich der daraus resultierender Mehraufwendungen wie zum Beispiel Lagerkosten, zu verlangen. Der Nachweis eines höheren Schadens und die gesetzlichen Ansprüche des Anbieters, insbesondere der Ersatz von Mehraufwendungen, angemessene Entschädigung und Kündigung, bleiben unberührt

§ 5 Preise und Zahlungsbedingungen

Sofern im Einzelfall nicht anders vereinbart: gelten jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses die aktuellen oder vereinbarten Preise des Anbieters:

(1) ab Lager, zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer

(2) beim Versendungskauf (§ 4 Abs. 3) trägt der Geschäftspartner die Transportkosten ab Lager und die Kosten einer gegebenenfalls vom Geschäftspartner gewünschten Transportversicherung. Etwaige Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben trägt der Geschäftspartner. Transportverpackungen und alle sonstigen Verpackungen, nach Maßgabe der Verpackungsverordnung, nimmt der Anbieter nicht zurück, sie werden Eigentum des Geschäftspartners. Hiervon ausgenommen sind Europaletten.

(3) Die Zahlung des Kaufpreises erfolgt, soweit nicht anders vereinbart, in voller Summe per Vorkasse.

(4) Bei Mängeln der Lieferung bleibt § 8 Abs. 6 unberührt.

§ 6 Inverkehrbringen

(1) Der Geschäftspartner bringt die Ware als Hersteller in Verkehr. Er stellt den Anbieter von möglichen Ansprüchen Dritter aufgrund von Herstellungsmängeln frei. Der Geschäftspartner ist auch für die Zulassung zum Handel verantwortlich. Abweichende Vereinbarungen bedürfen immer der Schriftform.

(2) Der Geschäftspartner ist für das Inverkehrbringen der Waren verantwortlich. Er hat erforderliche Genehmigungen auf eigene Kosten einzuholen.

(3) Wir weisen die Geschäftspartner ausdrücklich darauf hin, dass die Vorschriften der KVO, LMBG, LFGB, Arzneimittelgesetz, Chemikaliengesetz, GefahrstoffVO nebst Anhängen durch den Geschäftspartner einzuhalten sind.

(4) Der Geschäftspartner ist sowohl für die Aufbringung der nach den jeweils geltenden Vorschriften erforderlichen Angaben über die in den Waren enthaltenen Inhaltsstoffen sowie der notwendigen Warnhinweise und dem Mindesthaltbarkeitsdatum verantwortlich. Sofern er dieses an den Anbieter nicht gegen Berechnung oder im Rahmen der Herstellungsvereinbarung übertragen hat.

(5) Der Geschäftspartner haftet gegenüber dem Anbieter für die Einhaltung der jeweils geltenden Rechtsnormen für das Inverkehrbringen der Ware.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

(1) Bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen des Anbieters aus dem Kaufvertrag und der laufenden Geschäftsbeziehung behält sich der Anbieter das Eigentum an den verkauften Waren vor.

(2) Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger

Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Geschäftspartner hat den Anbieter unverzüglich und in schriftlicher Form zu benachrichtigen, wenn Zugriffe Dritter auf die Waren des Anbieters erfolgen.

(3) Bei vertragswidrigem Verhalten des Geschäftspartners, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, ist der Anbieter berechtigt gemäß den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts und des Rücktritts herauszuverlangen. Zahlt der Geschäftspartner den fälligen Kaufpreis nicht, darf der Anbieter diese Rechte nur geltend machen, wenn dem Geschäftspartner zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt wurde oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.

§ 8 Mängelansprüche des Geschäftspartners

(1) Für die Rechte des Geschäftspartners bei Sach- und Rechtsmängeln, einschließlich Falsch und Minderlieferung, gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. In allen Fällen unberührt bleiben die gesetzlichen Sondervorschriften bei Endlieferung der Ware an einen Verbraucher (Lieferantenregress gem. §§ 478, 479 BGB).

(2) Grundlage der Mängelhaftung des Anbieters ist vor allem die über die Beschaffenheit der Ware getroffene Vereinbarung. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit der Ware gelten die als solche bezeichneten Produktbeschreibungen, die dem Geschäftspartner vor seiner Bestellung überlassen oder in gleicher Weise wie diese AGB in den Vertrag einbezogen wurden.

(3) Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht (§ 434 Abs. 1, 2 und 3 BGB). Für öffentliche Äußerungen sonstiger Dritter wie beispielsweise Werbeaussagen, übernimmt der Anbieter jedoch keinerlei Haftung.

(4) Die Mängelansprüche des Geschäftspartners setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Zeigt sich bei dieser oder später ein Mangel, so ist dem Anbieter hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. Als unverzüglich gilt die Anzeige, wenn sie innerhalb von zwei Wochen erfolgt, wobei zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Unabhängig von dieser Untersuchungs- und Rügepflicht hat der Geschäftspartner offensichtliche Mängel einschließlich Falsch und Minderlieferung innerhalb von zwei Wochen ab Lieferung schriftlich anzuzeigen, wobei auch hier zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Versäumt der Geschäftspartner die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist die Haftung des Anbieters für den nicht angezeigten Mangel ausgeschlossen.

(5) Ist die gelieferte Sache mangelhaft, kann der Geschäftspartner als Nacherfüllung die Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) verlangen.

(6) Der Anbieter ist berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Geschäftspartner auch den fälligen Kaufpreis bezahlt.

(7) Der Geschäftspartner hat dem Anbieter die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfzwecken zu übergeben.

(8) Die zum Zweck der Prüfung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten trägt der Anbieter, wenn ein tatsächlicher Mangel vorliegt. Stellt sich jedoch ein Mangelbeseitigungsverlangen des Geschäftspartners als unberechtigt heraus, bekommt der Anbieter die hieraus entstandenen Kosten vom Geschäftspartner erstattet.

(9) Ansprüche des Geschäftspartners auf Schadensersatz besteht nur nach Maßgabe von § 8 und sind im Übrigen ausgeschlossen.

§ 9 Dokumentation

(1) Der Geschäftspartner ist für die Bereithaltung und Aufbewahrung erforderlicher Unterlagen nach den jeweils geltenden Gesetzen verantwortlich. Außerdem hat er die erforderlichen Dokumentationen sowie Herstellungsweise der Waren bereitzuhalten, sofern er dieses nicht gegen Berechnung oder im Rahmen des Herstellungsvertrages an den Anbieter übertragen hat.

(2) Der Geschäftspartner ist zur Dokumentation von Unverträglichkeiten verantwortlich. Insbesondere ist er verpflichtet, neu erkannte Unverträglichkeiten an den Anbieter weiterzugeben.

§ 10 Analysen

Sofern im Einzelfall nichts anders vereinbart:

(1) Aufgabe des Geschäftspartners ist die Herstellung von Spezifikations- und Analysezertifikaten auf seine Kosten, sofern er dieses nicht gegen Berechnung oder im Rahmen des Herstellungsvertrages an den Anbieter übertragen hat.

(2) Ferner hat er auf Wunsch zusätzliche Qualitätsprüfungen wie Konservierungsbelastungstests (KBT), Epikutantest, CPNP Notifizierung oder Sicherheitsbericht auf eigene Kosten durchzuführen und die Ergebnisse dem Anbieter zur Verfügung zu stellen, sofern er dieses nicht gegen Berechnung oder im Rahmen des Herstellungsvertrages an den Anbieter übertragen hat.

§ 11 Information und Datenschutz

Der Geschäftspartner erklärt sein widerrufliches Einverständnis damit, dass mitgeteilte personenbezogene Daten unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen auftragsbezogen bearbeitet und verarbeitet werden.

§ 12 Sonstige Haftung

(1) Soweit sich aus diesen AGB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet der Anbieter bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

(2) Der Anbieter haftet nicht:

(a) Im Falle einfacher Fahrlässigkeit seiner Organe, gesetzlichen Vertretern, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen

(b) Im Falle grober Fahrlässigkeit seiner nicht leitenden Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind die Verpflichtungen zur rechtzeitigen, mangelfreien Lieferung sowie Beratungspflicht, Schutzverpflichtung und Obhutspflichten, die die vertragsgemäße Verwendung des Liefergegenstandes ermöglichen sollen.

(3) Soweit mithin dem Grunde nach eine Schadensersatzhaftung für den Anbieter begründet ist, wird die Haftung auf Schäden begrenzt, die der Anbieter bei Vertragsschluss als mögliche Folgen einer Vertragsverletzung vorausgesehen haben oder unter Berücksichtigung der Umstände, die dem Anbieter bekannt waren oder die der Anbieter hätten kennen müssen, bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätten voraussehen müssen.

(5) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe des Anbieters, seines Unternehmens, gesetzlichen Vertretern, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen.

(6) Soweit Mitarbeiter des Anbieters Auskünfte geben oder beratend aktiv werden und diese Auskünfte oder Beratungen nicht zu dem vom Anbieter geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dieses unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

(7) Die vorstehenden Einschränkungen in der Haftung gelten nicht für die Haftung des Anbieters wegen vorsätzlichen Verhaltens oder die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Anbieters oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Anbieters beruhen, ebenso wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

§ 13 Verjährung

Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Lieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Die Verjährungsfristen des Produkthaftungsgesetzes bleiben in jedem Fall unberührt. Ansonsten gelten für Schadensersatzansprüche des Geschäftspartners gem. § 8 ausschließlich die gesetzlichen Verjährungsfristen.

§ 13 Rechtswahl und Gerichtsstand

(1) Für diese AGB und alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Anbieter und dem Geschäftspartner gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss aller internationalen und supranationalen (Vertrags-) Rechtsordnungen, insbesondere des UN-Kaufrechts. Voraussetzungen und Wirkungen des Eigentumsvorbehalts gem. § 7 unterliegen hingegen dem Recht am jeweiligen Lagerort der Sache, soweit danach die getroffene Rechtswahl zugunsten des deutschen Rechts unzulässig oder unwirksam ist.

(2) Ist der Geschäftspartner Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlich, auch internationaler Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz in Stuttgart. Der Anbieter ist jedoch auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Geschäftspartners zu erheben.

§ 14 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt und der Vertrag und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen bleiben im Übrigen für beide Teile wirksam.